

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## der Unternehmen Nilan A/S und Vesttherm A/S

### Einleitung

Die nachfolgenden allgemeinen Einkaufsbedingungen finden für Lieferungen an die Unternehmen Nilan A/S und Vesttherm A/S (nachfolgend Käufer genannt) in dem Umfang Anwendung, soweit von den Parteien durch schriftliche Vereinbarung keine Änderungen oder Außerkraftsetzungen vereinbart wurden.

Die Lieferbedingungen des Zulieferers (nachfolgend Verkäufer genannt) finden nur dann ganz oder teilweise Anwendung, wenn sie vom Käufer im Vertrag bestätigt werden.

In den vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen ist der Begriff „Vertrag“ als Übereinkommen zu verstehen, zu dem die Einkaufsbedingungen als integraler Bestandteil gehören.

### § 1 Preise und Zahlungsbedingungen

- 1.1 Bei den im Auftrag aufgeführten Preisen handelt es sich um Festpreise, die, sofern nicht anders angegeben, in der Regel ein Jahr Gültigkeit haben.
- 1.2 Sofern der Verkäufer seine Preise vor dem Lieferdatum senkt, ist der Verkäufer dazu verpflichtet, dem Käufer die Ware zu dem niedrigeren Preis in Rechnung zu stellen.
- 1.3 Die vom Verkäufer angegebenen Preise verstehen sich einschließlich Lieferung (Incoterms 2010-DDP) an die vom Käufer angegebene Anschrift. Davon kann jedoch durch schriftliche Bekundung seitens des Käufers abgewichen werden.
- 1.4 Die vom Verkäufer angegebenen Preise müssen Kosten für Transport, Verpackung, Erstellung von Unterlagen, Versicherung, Zoll, Steuern, Abgaben, Gebühren usw. enthalten.
- 1.5 Aus den Preisen muss die geltende Währung deutlich hervorgehen, da der Käufer andernfalls von Beträgen in Dänischen Kronen (DKK) ausgeht.
- 1.6 Die Standardzahlungsbedingungen des Käufers lauten: 60 Tage netto Kasse oder 8 Tage abzüglich 3 % Skonto vom Bestellwert.
- 1.7 Der Zeitraum gilt ab Datum der Rechnungsstellung bzw. Empfang der Ware.
- 1.8 Der Käufer ist berechtigt, die vorliegenden Bedingungen mit einer Frist von 30 Kalendertagen zu ändern.

### § 2 Angebot

- 2.1 Der Verkäufer muss sich an Angebote mindestens 12 Monate ab Angebotsdatum gebunden halten. Ein Angebot muss mindestens 45 Kalendertage aufrecht erhalten werden.

### § 3 Bestellungen und Auftragsbestätigungen

- 3.1 Der Käufer fertigt eine Bestellung aus, die mehrere Lieferungen enthalten kann. Sie wird dem Verkäufer auf elektronischem Wege übermittelt. Der Verkäufer bestätigt die Bestellung innerhalb von zwei Werktagen, sofern die Lieferzeit dies zulässt.
- 3.2 Erfolgt keine Auftragsbestätigung innerhalb des festgelegten Zeitraums oder wurde etwas Abweichendes vereinbart, ist eine spätere Auftragsbestätigung für den Käufer nicht bindend. Die Auftragsbestätigung des Zulieferers muss mindestens folgende Angaben enthalten: Preis, Menge, Artikelnummer und Auftragsnummer des Käufers, Lieferdatum, vereinbarte Lieferzeit.
- 3.3 Der Käufer ist nur an Auftragsbestätigungen gebunden, wenn diese mit der Bestellung übereinstimmen.

#### **§ 4 Stornierung**

- 4.1 Der Käufer hat das Recht, einen Auftrag bis zwei Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin zu stornieren. Der Verkäufer kann in diesem Fall keine Entschädigungs- oder sonstigen Ansprüche geltend machen, es sei denn, es handle sich um bereits hergestellte Sonderanfertigungen.

#### **§ 5 Lieferungsbedingungen**

- 5.1 Teillieferungen sind nur dann zulässig, wenn sie mit dem Käufer vereinbart wurden. Der Verkäufer muss die Ware gemäß Vertrag zum vereinbarten Lieferdatum am vereinbarten Ort anliefern. Die Ware ist während der üblichen Geschäftszeit des Käufers zu liefern und muss mit folgenden Angaben versehen sein: Artikelnummer des Käufers, Liefermenge, Bescheinigungen (falls erforderlich - nach Vereinbarung) und Deklaration.
- 5.2 Soweit nicht anders vereinbart, darf ein Frachtstück nicht mehr als 11 kg wiegen. Sofern nicht anders vereinbart, darf nur um +/- 2 % von der Bestellmenge abgewichen werden. Sofern nicht anders vereinbart, müssen alle Unterlagen gut lesbar sein und auf Dänisch oder Englisch vorliegen.

#### **§ 6 Lieferverzug**

- 6.1 Der Verkäufer muss den Käufer umgehend schriftlich über aktuelle oder zu erwartende Verzögerungen informieren.
- 6.2 Wenn die Lieferung erst nach dem vereinbarten Lieferdatum erfolgen soll und nicht bereits am angegebenen Ort zum vereinbarten Lieferdatum erfolgt ist, ist der Käufer berechtigt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den Auftrag teilweise oder ganz zu stornieren. Kosten für Eilsendungen gehen zu Lasten des Verkäufers.
- 6.3 Der Käufer kann eine Konventionalstrafe verlangen, deren Höhe nach einer bestimmten Menge des Warenwerts je begonnener Verzugswoche festzusetzen ist. Ungeachtet dessen, ob der Käufer vom Vertrag zurücktritt oder eine Konventionalstrafe verlangt, ist er berechtigt, eine Entschädigung nach dänischem Recht zu verlangen.
- 6.4 Werden Alternativen zum bestellten Produkt angeboten, ist dies vom Käufer schriftlich zu genehmigen. Der Verkäufer verpflichtet sich in diesem Fall dazu, bis zu 5 Jahre (ab Lieferdatum) für Folgeschäden aufzukommen, die auf Alternativprodukte zurückzuführen sind. Der Verkäufer trägt die Beweislast.

#### **§ 7 Mängel**

- 7.1 Eine Lieferung wird als nicht vertragsgemäß angesehen, wenn sie nicht den Käufervorgaben entspricht. Dazu zählen Mängel hinsichtlich Qualitätssicherung, Verfahrensprüfung, Messberichte, Mengen, Endkontrolle beim Verkäufer oder unübliche Praxis im Umgang mit Waren einer bestimmten Kategorie.
- 7.2 Weist die gelieferte Ware Mängel auf, ist der Käufer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben bzw. die Ware an den Verkäufer auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden und eine Ersatzlieferung zu verlangen.
- 7.3 Der Käufer kann ferner verlangen, dass der Verkäufer die Mängel beseitigt und sich an den Kosten für eine Sortierung der gelieferten Ware beteiligt. In diesem Fall gilt ein Arbeitspreis von DKK 650,- pro Stunde. Erfolgt keine Vertragsaufhebung (Wandlung), hat der Käufer gemäß dänischem Recht Anspruch auf Preisminderung sowie Entschädigung für Verluste, zu denen auch Folgekosten zählen. Mit der Bezahlung der Ware verzichtet der Käufer gegenüber dem Verkäufer nicht auf evtl. Forderungen bei Fehlern und Mängeln.

#### **§ 8 Qualitätssicherung und Endkontrolle**

- 8.1 Der Verkäufer muss über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, das die Güte der gelieferten Waren gewährleistet. Dem Käufer ist Recht einzuräumen, das Qualitätssicherungssystem vor Ort überprüfen zu können.

#### **§ 9 Garantie**

- 9.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, muss der Verkäufer 24 Monate Gewährleistung auf die gelieferte Ware gewähren. Diese gilt ab dem Zeitpunkt des Einbaus der Ware in die Produkte des Käufers. Die Beweislast liegt hier beim Käufer. Ist dies nicht vom Käufer zu dokumentieren, gilt der Garantzeitraum ab Empfang der Ware.
- 9.2 Der Verkäufer muss garantieren, dass die Ware alle behördlichen Anforderungen erfüllt sowie Umwelt- und Sicherheitsnormen entspricht.

## **§ 10 Geistiges Eigentum**

- 10.1 Alle durch den Käufer zur Verfügung gestellten technischen Angaben, Zeichnungen, Daten, Werkzeuge, Schablonen, Formen sowie Materialien, die im Zuge der Auftragsabwicklung vom Verkäufer produziert oder gekauft wurden, verbleiben im Eigentum des Käufers. Sie sind dem Käufer auf Verlangen auszuhändigen.
- 10.2 Sofern der Verkäufer dem Käufer gehörende Waren oder Materialien aufbewahrt, sind diese getrennt zu lagern, als Eigentum des Käufers kenntlich zu machen und zu versichern.

## **§ 11 Unterlagen**

- 11.1 Nach der Freigabe eines Produktes (Prototyp/Ausfallmuster) darf der Verkäufer Änderungen bei Ausführung oder Herstellungsverfahren nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch den Käufer vornehmen.
- 11.2 Änderungen eines Produktes sind dem Käufer anzuzeigen und aktualisierte Unterlagen zu übermitteln.

## **§ 12 Produkthaftung**

- 12.1 Bezüglich der Produkthaftung ist dänisches Recht anzuwenden.
- 12.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer bei Ansprüchen Dritter zu entschädigen.
- 12.3 Sofern nicht anders vereinbart, haftet der Verkäufer zeitlich unbegrenzt für gelieferte Waren. Der Verkäufer haftet gemäß geltendem dänischen Recht (Produkthaftung) für Produkt- und Folgeschäden. Daher ist er verpflichtet, über eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens DKK 20 Mio. zu verfügen. Die Police ist dem Käufer auf Verlangen vorzuweisen.
- 12.4 Wird der Käufer für mangelhafte Produkte haftbar gemacht, kann er dies uneingeschränkt gegenüber dem Verkäufer geltend machen, sofern dessen Produkte Ursache für Schadensersatzansprüche sind.

## **§ 13 Verschwiegenheitspflicht**

- 13.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Informationen über den Käufer sowie Lieferungen an diesen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht bereits durch Umstände, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, an die Öffentlichkeit gelangt sind oder der Umgang hiermit gesetzlich geregelt ist. Hierzu zählen Zeichnungen, Dateien, technische Daten, Preise sowie Angaben über Verträge, Auftragserteilung und -erfüllung. Der Verkäufer darf sich (auch, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde) gegenüber Dritten nicht dahingehend äußern, dass der Käufer sein Kunde ist, es sei denn, es geschieht im Zuge der Vertragserfüllung.
- 13.2 Wenn der Käufer den Verkäufer an einem Entwicklungsprojekt beteiligen möchte, ist Ersterer verpflichtet, eine Geheimhaltungsvereinbarung zu erstellen, die von beiden Parteien zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Anzuwendendes Recht**

- 14.1 Alle rechtlichen Fragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, sind nach dänischem Recht zu entscheiden.

*Diese Einkaufsbedingungen gelten so lange, bis sie durch neue ersetzt werden.  
Aktuelle Version: 001-2013.*